

Die Liberalen. LDP

Statuten der LDP Riehen/Bettingen

I. NAME, DAUER, SITZ, ZWECK

- Art. 1
Name, Dauer, Sitz
- ¹ Unter dem Namen Liberal-demokratische Partei Riehen/Bettingen - Vereinigung der Liberalen und des Gewerbes (LDP Riehen/Bettingen) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen.
- Art. 2
Zweck
- ¹ Die LDP Riehen/Bettingen vereinigt schweizerische Staatsangehörige, welche auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene liberale und föderalistische Ziele verfolgen.
- ² Die LDP Riehen/Bettingen setzt sich ein für die Freiheitsrechte und die Selbstverantwortung der Bürger, die Erhaltung der Familie, den Schutz des privaten Eigentums sowie für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung. Sie respektiert die Anliegen von Minderheiten und von sozial Schwächeren. Die LDP Riehen/Bettingen fördert den Einsatz für das Gemeinwohl, die Privatinitiative, das freie Unternehmertum, die selbständigen Berufe, das Gewerbe und die verantwortungsbewusste Mitarbeit in Wirtschaft, Wissenschaft und Staat.
- ³ Die LDP Riehen/Bettingen bekennt sich zum Rechtsstaat und zu einer wirkungsvollen Landesverteidigung und widersetzt sich der Ausdehnung bürokratischer Staatsgewalt. Sie strebt an, die Zukunft des Gemeinwesens aller Stufen so zu gestalten, dass sich auch nachfolgende Generationen in Freiheit und Selbstbestimmung entfalten können.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3
Mitglieder
- ¹ Die Mitgliedschaft steht allen Schweizer Staatsangehörigen offen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, in Riehen oder Bettingen wohnen und sich zu den Zielen der LDP Riehen/Bettingen bekennen. Der Vorstand kann auch Personen aufnehmen, die ausserhalb von Riehen oder Bettingen wohnhaft sind.
- ² Jedes Mitglied der LDP Riehen/Bettingen ist gleichzeitig auch Mitglied der Liberal-demokratischen Partei Basel-Stadt (LDP Basel).
- Art. 4
Entstehung der Mitgliedschaft
- ¹ Die Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes, ferner nach Massgabe von Art. 2 Abs. 4 der Statuten der LDP Basel. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ablehnen, wenn er die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht als erfüllt erachtet.
- Art. 5
Beendigung der Mitgliedschaft
- ¹ Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Austritt Tod oder durch Ausschluss.

Die Liberalen. LDP

- Art. 6
Austritt
- ¹ Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden.
- Art. 7
Ausschluss
- ¹ Ein Mitglied kann auf Antrag des Büros durch den Vorstand mit Zweidrittelmehr der Anwesenden ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise der Zielsetzung der LDP Riehen/Bettingen zuwiderhandelt. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

III. FINANZEN

- Art. 8
Mittelbeschaffung
- ¹ Die finanziellen Mittel der LDP Riehen/Bettingen werden beschafft durch:
- Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - Kostenabgeltungen der LDP Basel,
 - freiwillige Zuwendungen,
 - andere Erlöse.
- ² Die Parteiversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest, soweit sie über die ordentlichen Mitgliederbeiträge der LDP Basel hinausgehen. Das Festlegen von Beiträgen von insgesamt mehr als CHF 200 pro Mitglied und Jahr bedarf einer Statutenänderung.
- Art. 9
Haftungsverhältnisse
- ¹ Für die Verbindlichkeiten der LDP Riehen/Bettingen haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

- Art. 10
Organe
- ¹ Die Organe der LDP Riehen/Bettingen sind:
- die Parteiversammlung,
 - der Vorstand,
 - das Büro des Vorstandes,
 - die Rechnungsrevisoren.
- ² Die Sitzungen der Parteiversammlung, des Vorstandes und des Büros des Vorstandes werden durch den Parteipräsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.
- Art. 11
Parteiversammlung
- ¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der LDP Riehen/Bettingen. Sie hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:
- Wahl derjenigen Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand nicht von Amtes wegen angehören, sowie der Rechnungsrevisoren;
 - Nomination der Kandidaten für die Wahlen in den Einwohnerrat von Riehen und in die Gemeinderäte und Bürgerräte von Riehen und Bettingen;
 - Parolenfassung in kommunalen Belangen, soweit die Abstimmung nicht aufgrund eines von der LDP Riehen/Bettingen ergriffenen Referendums erfolgt;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - Genehmigung der Jahresrechnung

Die Liberalen. LDP

- f) Behandlung von Anträgen der übrigen Parteiorgane sowie von Mitgliedern, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- g) Beschlussfassung zu allen übrigen Gegenständen, die ihr kraft Gesetzes oder durch die Statuten zugewiesen sind.

² Die Parteiversammlung wird auf Beschluss des Büros des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.

³ Anträge von Parteimitgliedern auf Ergänzung der Traktandenliste einer Versammlung müssen mindestens vier Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

⁴ In der Parteiversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Art. 12 Vorstand

¹ dem Vorstand gehören an:

- Der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Sekretär,
- der Kassier,
- ein Vertreter der Liberal-demokratischen Fraktion im Einwohnerrat von Riehen,
- der oder die Liberal-demokratischen Vertreter in den Gemeinderäten von Riehen und Bettingen von Amtes wegen,
- der oder die Liberal-demokratischen Vertreter in den Bürgerräten von Riehen und Bettingen von Amtes wegen,
- sechs bis zehn weitere Mitglieder.

² Die Liberal-demokratischen Fraktion im Einwohnerrat von Riehen bezeichnet selber ihren Vertreter im Vorstand. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie ihm nicht von Amtes wegen angehören, durch die Parteiversammlung gewählt.

³ Dem Vorstand obliegen:

- die Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Parteiversammlung,
- die Beschlussfassung über die Ergreifung von Referenden in Gemeindeangelegenheiten, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist;
- die Beschlussfassung über Listenverbindungen mit anderen bürgerlichen Parteien bei Gemeindewahlen,
- die Beschlussfassung über anderweitige Zusammenarbeit mit anderen bürgerlichen Parteien,
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen oder von seinem Büro in Form von Anträgen unterbreitet werden.

Die Liberalen. LDP

⁴ Der Vorstand wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen. Ausserdem muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder das Büro des Vorstandes es schriftlich verlangen.

⁵ Der Präsident der LDP Riehen/Bettingen vertritt deren Interessen in den Organen und Gremien der LDP Basel, soweit dafür nicht im Einzelfall ein anderes Mitglied ernannt worden ist.

⁶ Er wirkt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Realisierung der Zielsetzungen und Beschlüsse der LDP Riehen/Bettingen hin. Er hält Verbindung zu liberal-demokratischen Vertretern in den verschiedenen Gemeindebehörden.

Art. 13
Büro des Vorstandes

¹ Dem Büro des Vorstandes gehören an:

- der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär des Vorstandes sowie der Vertreter der liberal-demokratischen Fraktion im Einwohnerrat von Riehen von Amtes wegen,
- zwei vom Vorstand ernannte weitere Vorstandsmitglieder,
- ein weiteres Mitglied, das vom Büro selber durch Kooptation ernannt wird.

² Das Büro vertritt die LDP Riehen/Bettingen nach aussen, legt die Zeichnungsberechtigung fest, erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Arbeit des Vorstandes und der Parteiversammlung vor.

³ Es führt die Beschlüsse der übrigen Organe aus und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁴ Das Büro kann einzelne seiner Aufgaben delegieren sowie zur Bearbeitung von Einzelfragen Arbeitsgruppen und Ausschüsse bestellen, deren Mitglieder nicht der LDP Riehen/Bettingen anzugehören brauchen.

⁵ In dringlichen Fällen, die eine rechtzeitige Einberufung des statuarisch zuständigen Organs nicht erlauben, ist das Büro ermächtigt, die erforderlichen Entscheide selber zu treffen. Es hat in solchen Fällen sofort den Vorstand zu orientieren und die so getroffenen Entscheidungen bei nächster Gelegenheit dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 14
Rechnungsrevisoren

¹ Als Rechnungsrevisoren werden jeweils zwei Mitglieder gewählt, welche nicht gleichzeitig einem anderen Organ angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Parteiversammlung Bericht.

V.

VERTRETUNG IN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 15
Einwohnerrat

¹ Die liberal-demokratische Fraktion des Einwohnerrates von Riehen organisiert ihre Tätigkeit selber. Die Fraktionsmitglieder üben ihre Amtstätigkeit frei von jeglicher Bindung aus; sie sind dabei nur den Anforderungen ihres Amtes und den Zielsetzungen der LDP Riehen/Bettingen verpflichtet.

Die Liberalen. LDP

Art. 16
Gemeinderäte und
Bürgerräte

¹ Die liberal-demokratischen Vertreter in den Gemeinderäten und Bürgerräten von Riehen und Bettingen üben ihre Ämter in voller Unabhängigkeit aus. Sie sind dabei nur den Anforderungen ihres Amtes und den Zielsetzungen der LDP Riehen/Bettingen verpflichtet.

Art. 17
Koordination

¹ Die Angehörigen der liberal-demokratischen Fraktion im Einwohnerrat von Riehen und der oder die Vertreter im Gemeinderat können organisatorische Aspekte ihrer Tätigkeit miteinander koordinieren, soweit dadurch die Ausübung der Amtstätigkeit gefördert wird.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 18
Amtsdauer

¹ Diejenigen Mitglieder, die einem Parteiorgan aufgrund eines öffentlichen Amtes angehören, gelten auf die Dauer ihrer Funktion als gewählt.

² Alle übrigen Mitglieder der Parteiorgane werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die drei Monate nach jeder Gesamterneuerung des Riehener Einwohnerrates zu Ende geht. Die Erneuerungswahlen haben innerhalb von drei Monaten nach den Riehener Einwohnerrats-Wahlen stattzufinden.

³ Wiederwahl ist zulässig, für den Präsidenten jedoch nur für eine zweite Amtsdauer.

Art. 19
Auflösung

¹ Der Beschluss über die Auflösung der LDP Riehen/Bettingen bedarf, um gültig zu sein, der Zustimmung von zwei Dritteln der in der betreffenden Parteiversammlung anwesenden Mitglieder.

Riehen, 21. Juni 2004

Der Präsident:
Felix Werner

Die Protokollführerin:
Claudia Schultheiss